

Übersicht Corona-Verordnung Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit

Gültig ab: 17. Januar 2022

§2 Absatz 1		§2 Absatz 2		§2 Absatz 3		Immer gültig
Basis- und Warnstufe		Alarmstufe		Alarmstufe II		
Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit						<u>Teilnehmende Personen und Betreuungskräfte (Ehren- und Hauptamtliche) werden zusammengezählt.</u> <u>Corona-Verordnung des Landes</u> Abstandempfehlung nach §2 Hygienekonzept nach §7 Datenverarbeitung nach §8 (z.B. per Luca-App/CWA) Die Flächen müssen jeweils in Bezug auf die möglichen Personenzahlen die Abstandempfehlungen nach §2 CoronaVO ermöglichen.
Ohne Nachweis	36 Personen ab 24 Personen sind feste Gruppen von bis zu 24 Personen zu bilden	Ohne Nachweis	24 Personen	Ohne Nachweis	12 Personen	
3G	420 Personen ab 36 Personen sind feste Gruppen von bis zu 36 Personen zu bilden	3G	210 Personen ab 36 Personen sind feste Gruppen von bis zu 36 Personen zu bilden	3G ⁺¹	120 Personen ab 36 Personen sind feste Gruppen von bis zu 36 Personen zu bilden	
2G+	Keine gesonderte 2G-Regelung	2G+	420 Personen ab 36 Personen sind feste Gruppen von bis zu 36 Personen zu bilden	2G+	420 Personen ab 36 Personen sind feste Gruppen von bis zu 36 Personen zu bilden	
Mehrtägige Angebote mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts. Testpflicht alle 3 Tage.						
3G	420 Personen ab 36 Personen sind feste Gruppen von bis zu 36 Personen zu bilden	3G	210 Personen ab 36 Personen sind feste Gruppen von bis zu 36 Personen zu bilden	3G ⁺¹	120 Personen ab 36 Personen sind feste Gruppen von bis zu 36 Personen zu bilden	
2G+	Keine gesonderte 2G-Regelung	2G+	420 Personen ab 36 Personen sind feste Gruppen von bis zu 36 Personen zu bilden	2G+	420 Personen ab 36 Personen sind feste Gruppen von bis zu 36 Personen zu bilden	
Maskenpflicht nach § 5 CoronaVO KJA/JSA sowie nach § 3 CoronaVO						
<ul style="list-style-type: none"> Für Personen bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr: keine Maskenpflicht Für Personen vom vollendeten sechsten Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: OP- oder FFP2-Maske Für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr: FFP2-Maske. 						
Ohne Nachweis	In geschlossenen Räumen oder im Freien, wenn ein Abstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann. In der Basisstufe ist eine OP-Maske für alle ausreichend.	Ohne Nachweis	In geschlossenen Räumen oder im Freien, wenn ein Abstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann.	Ohne Nachweis	In geschlossenen Räumen oder im Freien, wenn ein Abstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann.	
bei 3G oder 2G-Angebote	Keine Maskenpflicht bei Angeboten innerhalb fest gebildeter Gruppe ohne Kontakt zu Dritten.	bei 3G oder 2G-Angebote	Keine Maskenpflicht bei Angeboten innerhalb fest gebildeter Gruppe ohne Kontakt zu Dritten.	bei 3G+ oder 2G-Angebote	In geschlossenen Räumen Ausnahmen: Räume, die bei mehrtägigen Angeboten zur Übernachtung genutzt werden.	

¹ Auch Genesene und Geimpfte müssen getestet werden, sofern sie noch keine Boosterimpfung erhalten haben oder deren vollständige Impfung oder Genesung länger als drei Monate zurückliegt.

Test: In Unterrichtszeiten ist für Schüler*innen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Vorlage eines Ausweisdokuments nach § 5 Absatz 3 CoronaVO ausreichend. Die verantwortlichen Träger sind zur Überprüfung der Test-, Impf- und Genesenennachweise von Teilnehmenden und ehrenamtlichen Betreuungskräften verpflichtet. Seit 1. Dezember 2021 muss der Impfnachweis mittels QR-Code und App (CovPass-App) überprüft werden. Für positiv getestete Personen besteht die Pflicht zur Absonderung nach der Corona-Verordnung Absonderung.